



STATUTEN DER PISTOLENSCHÜTZEN BIBERIST-BUCHEGGBERG

Ausgabe GV 2012

Pistolenschützen Biberist-Bucheggberg

Biberist

Statuten

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Zweckartikel

- 1 Der Sportschützenverein PS Biberist-Bucheggberg
PS Biberist gegründet 1942
PC Bucheggberg gegründet 1928
ist durch Einkauf des PC Bucheggberg im Jahre 2012 ein Verein im Sinne von Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
(nachfolgend Verein genannt)
- 2 Als Gründungsjahr gilt das Jahr 1942.
- 3 Der Sitz ist 4562 Biberist.
- 4 Der Verein hat den Zweck, seine Mitglieder im sportlichen Schiessen zu fördern und wenn möglich, dem leistungssportlichen Schiessen zuzuführen.
- 5 Er führt die Bundesübungen gemäss den Vorschriften des Bundes durch.
- 6 Die Kameradschaft soll mit dem Besuch von Schiessanlässen und anderen gesellschaftlichen Anlässen gepflegt werden.
- 7 Der Verein gehört mit allen seinen Mitgliedern dem Bezirksschützenverein Wasseramt (BSV-W), dem Solothurnischen Schiesssportverband (SOSV) und dem Schweizerischen Schiesssportverband an. (SSV)
Zudem ist er Mitglied der Unfallversicherung Schweizerischer Schützenvereine.(USS)

II. Mitgliedschaft

Art. 2

Mitgliederarten

- 1 Der Verein besteht aus Aktivmitgliedern (Jugendliche, Junioren, Elite, Senioren, Veteranen und Seniorveteranen), Ehren-, Frei- und Passivmitgliedern. Er führt ein Verzeichnis der lizenzierten und den übrigen Mitglieder analog der Vereins- und Verbandsadministration (VVA) des SSV.

Alle in bürgerlichen Ehren stehenden Schweizer sowie Jugendliche, die im laufenden Jahr das 10. Altersjahr erreichen, können Mitglied des Vereins werden.

Ausländer können im Rahmen der Ausführungsbestimmungen des SSV und mit der Zustimmung der kantonalen Militärbehörde als Vereinsmitglieder aufgenommen werden.

- Aktivmitglied* 2 Aktivmitglieder sind diejenigen Schützen/Schützinnen, die mehr als das Bundesprogramm und die dazu gehörenden Vorübungen schiessen.
Schützen und Schützinnen, die nur die Bundesübungen absolvieren, gelten nicht als Mitglieder. Von ihnen kann ein Unkostenbeitrag verlangt werden.
- Passivmitglied* 3 Passivmitglieder sind Gönner des Vereins.
Sie haben das Recht, an den Vereinsversammlungen teilzunehmen, haben aber kein Antrags-, Stimm- oder Wahlrecht.
- Freimitglied* 4 Zum Freimitglied kann ernannt werden, wer sich im Verein verdient gemacht hat. Das Freimitglied hat Antrags-, Stimm- und Wahlrecht.
- Ehrenmitglied* 5 Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich um den Verein und dessen Schiesswesen besonders verdient gemacht hat.
Das Ehrenmitglied hat Antrags-, Stimm- und Wahlrecht.
- Ehrenpräsident* 6 Abtretende Präsidenten, die sich um den Verein in ausserordentlicher Weise verdient gemacht haben, können zu Ehrenpräsidenten ernannt werden.

Art. 3

- Vereinsbeitrag* Die Anmeldung zum Eintritt kann mündlich oder schriftlich beim Vorstand erfolgen. Dieser entscheidet über Aufnahme oder Abweisung. Das Rekursrecht der Mitglieder an die Generalversammlung bleibt vorbehalten

Art. 4

- Mitgliederbeitrag* Die Mitgliederbeiträge betreffen nur die Mitgliedschaft. Darin sind Verbandsabgaben eingeschlossen.

- Lizenzgebühren* Die Lizenzgebühren werden separat erhoben. Ihre Höhe wird vom SSV bestimmt. Lizenzen sind zwingend gemäss Bestimmungen des SSV.

Art. 5

- Austritt* Der Vereinsaustritt kann jederzeit schriftlich an den Präsidenten erfolgen. Er wird auf das Ende des Vereinsjahres wirksam. Der/die Austretende hat den finanziellen Verpflichtungen für das laufende Jahr nachzukommen.

Art. 6

- Ausschluss* 1 Mitglieder, die dem Interesse oder dem Ansehen des Vereins zuwiderhandeln, die sich den Anordnungen der zuständigen Vereinsorgane und der Aufsichtsbehörde nicht fügen oder ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen, können auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung ausgeschlossen werden.

Das Abstimmungsverfahren ist geheim. Das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen entscheidet.

- Rekursrecht* 2 Ausschlüsse durch die Generalversammlung sind endgültig. Es besteht kein Rekursrecht.
- 3 Angehörige der Armee, die sich den Anordnungen der zuständigen Vereinsorgane auf dem Schiessplatz nicht fügen, sind der kantonalen Militärbehörde zu melden.

Art. 7

Anrecht auf Vermögen

Mit dem Austritt oder Ausschluss erlischt jedes Anrecht sowohl auf das Vereinsvermögen als auch auf jegliche Auszahlung durch den Verein.

III. Organisation

Art. 8

Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) Generalversammlung
- b) Vorstand
- c) Rechnungsrevisoren

Art. 9

Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet in der Regel im 1. Quartal des Jahres statt. Sie wird durch den Vorstand einberufen und erledigt folgende Geschäfte:

- Appell
- Wahl von Stimmenzählern
- Genehmigung des Protokolls
- Genehmigung des Jahresberichtes
- Genehmigung der Jahresrechnung
- Genehmigung des Budgets und Festsetzung des Jahresbeitrages
- Beschlussfassung über das Jahresprogramm
- Erläuterung der Schiessvorschriften des Bundes und der Verbände
- Bekanntgabe von Mutationen
- Wahlen: Präsident, Vorstand, Rechnungsrevisoren
- Ehrungen und Auszeichnungen
- Abänderung und Ergänzung der Statuten
- Erledigung der Anträge von Vorstand und Vereinsmitgliedern
- Verschiedenes

Art. 10

*Ausserordentliche
Generalversammlung*

Ausserordentliche Generalversammlungen können einberufen werden:

- a) durch den Vorstand
- b) auf Begehren eines Fünftels der stimmberechtigten Vereinsmitglieder

Art. 11

Einladung zur GV

1 Jede GV ist beschlussfähig, wenn deren Abhaltung den Mitgliedern durch schriftliche Einladung mindestens drei Wochen vorher unter Nennung der Traktanden bekannt gegeben wurde.

Anträge

2 Anträge müssen schriftlich und begründet mindestens 5 Wochen vor der GV beim Präsidenten eingereicht werden.

3 Nicht traktandierte Anträge werden erst an der nächsten GV behandelt.

Abstimmungen

4 Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen (sofern nichts anderes beschlossen wird) durch offenes Handmehr. Der Präsident stimmt mit und hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Art. 12

*Amtdauer und
Konstitution Vorstand*

Der Präsident und die übrigen 4 Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Art. 13

Amtdauer Revisoren

Die Revisoren werden auf eine Amtdauer von 4 Jahren gewählt. Nach Ablauf der Amtsperiode sind sie wieder wählbar.

IV. Obliegenheiten des Vorstandes und der Revisoren

Art. 14

Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus: (weibliche Formen eingeschlossen)

- Präsident
- Vicepräsident/Sekretär
- Kassier
- Aktuar
- 1. Schützenmeister
- Weitere Schützenmeister nach Bedarf
- Chef Gruppenschiesen
- Beisitzer nach Bedarf

Art. 15

*Aufgaben des
Vorstandes*

Der Vorstand trägt die volle Verantwortung für den Schiessbetrieb, einschliesslich der Berichterstattung. Er erledigt alle Geschäfte, die nicht der Generalversammlung vorbehalten sind, insbesondere:

- Abordnung der Delegierten in die übergeordneten Verbände
- Aufstellen des Schiessprogrammes
- Vorbereitung und Leitung von Vereinsanlässen
- Vermögensverwaltung, Aufstellung des Budgets
- Vorbereitung der Geschäfte für die Generalversammlung
- Durchführung der Vereinsbeschlüsse und Handhabung der Statuten
- Instandhaltung der Schiessanlage
- Verwaltung von Material und Munition
- Beschlussfassung über einmalige Ausgaben bis zu einem Betrag von Fr. 2'000.— pro Jahr.

Art. 16

Präsident

Der Präsident vertritt den Verein nach aussen, leitet die Versammlungen und hat die Oberaufsicht über den Schiessbetrieb. Er erstattet der Generalversammlung einen schriftlichen Jahresbericht. Er führt mit dem Kassier oder dem Sekretär zusammen rechtsverbindliche Unterschrift.

Vicepräsident/Sekretär

Der Vicepräsident/Sekretär ist der Stellvertreter des Präsidenten. Er führt das Mitgliederverzeichnis und ist verantwortlich über die Lizenzen. Er ist verantwortlich für die Führung und Kontrolle der Standblätter und den Eintrag im Schiessbüchlein für die AdA. Er führt zusammen mit dem Präsidenten die rechtsverbindliche Unterschrift.

<i>Kassier</i>	Der Kassier verwaltet die Finanzen des Vereins und legt der Generalversammlung die Jahresrechnung ab. Er führt zusammen mit dem Präsidenten die rechtsverbindliche Unterschrift.
<i>Aktuar</i>	Der Aktuar ist Protokollführer.
<i>1. Schützenmeister</i>	Der 1. Schützenmeister leitet die Schiessübungen. Ihm obliegt die Verwaltung der Munition, die Verwertung der Hülsen und der Rückschub des Packmaterials. Die übrigen Schützenmeister unterstützen ihn in seinen Obliegenheiten.

Art. 17

<i>Verantwortlichkeit des Vorstandes</i>	Jedes einzelne Vorstandsmitglied ist dem Verein gegenüber für seine Amtsführung, sowie für ihm anvertrautes Gut verantwortlich und haftbar.
--	---

Art. 18

<i>Beschlüsse</i>	Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ausser dem Vorsitzenden mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Präsident stimmt mit und trifft bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.
-------------------	--

Art. 19

<i>Revisoren</i>	Es werden 2 Revisoren gewählt. Diese sind verpflichtet, nach Ablauf jedes Rechnungsjahres die Vereinsrechnung zu prüfen und hierüber zu Händen der ordentlichen Generalversammlung schriftlich Bericht und Antrag zu erstatten.
------------------	---

Art. 20

<i>Lizenzen Zeitungs-Abo</i>	Der Vorstand regelt die Lizenzierung der Vereinsmitglieder sowie die Übernahme der Pflichtabonnements des Verbandsorganes.
----------------------------------	--

V. Finanzielles

Art. 21

<i>Vereinsjahr</i>	Das Vereinsjahr dauert vom 1. Oktober bis zum 30. September. Darauf stützt sich der Jahresbericht.
--------------------	--

<i>Rechnungsjahr</i>	Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
----------------------	---

Art. 22

<i>Ausrichtung von Beiträgen an Schützen</i>	1 Für die Ausrichtung von Beiträgen aus der Vereinskasse an die Mitglieder, die an grösseren freiwilligen Schiessanlässen teilnehmen, ist die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes zuständig.
--	---

<i>Jahresbeitrag</i>	2 Die ordentliche GV setzt den Jahresbeitrag fest.
----------------------	--

Art. 23

<i>Haftung</i>	1 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung des Vorstandes und der Vereinsmitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen. 2 Eine Nachschusspflicht, die den Betrag eines einjährigen Mitgliederbeitrages übersteigt, ist ausdrücklich ausgeschlossen.
----------------	--

VI. Allgemeines und Schlussbestimmungen

Art. 24

*Publikation des
Jahresprogrammes*

Sämtliche Schiesstätigkeit und Versammlungen sind durch Zirkular bekanntzugeben.

Art. 25

Statutenrevision

1 Eine Revision der Statuten kann auf Antrag des Vorstandes oder auf Begehren von mindestens einem Fünftel der Mitglieder stattfinden.

Die Beschlussfassung erfolgt an der ordentlichen oder einer ausserordentlichen Generalversammlung.

2 Zur Änderung braucht es das Mehr von zwei Dritteln der anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern.

Art. 26

Auflösung/Fusion

1 Die Auflösung des Vereins oder die Fusion mit einem anderen Schiessverein kann erfolgen,

- auf Antrag des Vorstandes
- auf Begehren eines Fünftels der Stimmberechtigten Mitglieder

Die Auflösung erfolgt durch Beschluss von zwei Dritteln an der Generalversammlung teilnehmenden, stimmberechtigten Mitgliedern.

2 Allfällig übrig bleibendes Vermögen und Vereinseigentum ist dem Bezirksschützenverein Wasseramt zur Aufbewahrung zu übergeben, zu Händen eines später sich bildenden Pistolenschuessvereins im Wasseramt, der den in Artikel 1 umschriebenen Zweck erfüllt.

Art. 27

Genehmigung

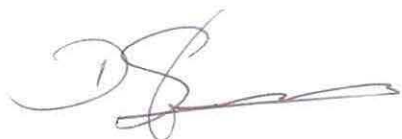
Vorstehende Statuten sind an der Generalversammlung vom 21. März 2012 genehmigt worden und treten nach Genehmigung durch den Solothurner Schiesssportverband und der Militärbehörde des Kantons Solothurn in Kraft.

Die bisherigen Statuten vom 05. April 1995 sowie hierauf bezügliche Protokollbeschlüsse werden dadurch aufgehoben.

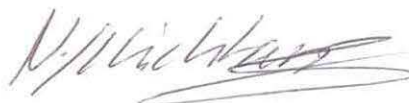
Pistolenschützen Biberist-Bucheggberg

Biberist, den 21. März 2012

Der Präsident:
Daniel Stooss




Die Aktuarin:
Nathalie Schicktanz



Solothurner Schiesssportverband

Egerkingen / Kappel, den

Der Präsident:
Heinz Hammer



Der Vize-Präsident:
Siegfried Meier



Genehmigt Auf Grund von Artikel 19 der Schiessverordnung des Bundesrates über das Schiesswesen ausser Dienst (Schiessverordnung) vom 5. Dezember 2003 (Stand 01.01.2011)

4509 Solothurn, 23. Juli 2012

**Amt für Militär und Bevölkerungsschutz
des Kantons Solothurn**
Chef AMB / Kreiskommandant



Oberst i Gst Diego Ochsner